



3003 Bern, 12. Mai 2011

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Aufstellen eines Bürocontainers

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Vorgeschichte

Ende 2009 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) von der Gemeinde Grenchen darauf hingewiesen, dass vorliegendes Bauvorhaben ohne Bewilligung erstellt worden sei. Die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) wurde in der Folge aufgefordert, für vorliegendes Projekt ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.

1.2 Gesuch

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 reichte die RFP dem BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für das Aufstellen eines Bürocontainers ein.

1.3 Beschrieb

Das Vorhaben umfasst das Aufstellen eines Bürocontainers an der Ostfassade von Gebäude Nr. 89 auf dem Grundstück Nr. 336 der RFP. Die beanspruchte Fläche beträgt 11 m² und entspricht der Grundfläche des Containers. Der Container wird auf sechs Betonsockeln mit einer Höhe von 17 cm über Terrain platziert. Der Zugang erfolgt aus Richtung Süd über den bestehenden Kiesweg.

1.4 Begründung

Mit dem Aufstellen des Containers kann der Motorfluggruppe Olten eine Büroräumlichkeit zur Verfügung gestellt werden, um Briefing/Debriefing durchzuführen und administrative Arbeiten zu erledigen.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Baugesuchsformulare Stadt Grenchen vom 22. Dezember 2010;
- Grundrissplan im Massstab 1:20;
- Grundbuchauszug der BSB + Partner Ingenieure und Planer vom 6. Dezember 2010, im Massstab 1:500;
- Situation Übersicht Hindernisbegrenzungskataster (HBK) mit entsprechender Erklärung, dass die Hindernishöhe nicht überschritten wird;
- Umweltmatrix mit Projektbeschrieb und –begründung.

Auf entsprechende Nachfrage hin bestätigte die Gesuchstellerin mit E-Mail vom 25. Januar 2011, dass der Container mit keiner fest installierten Heizung versehen werde, kein Wasseranschluss bestehe oder vorgesehen sei und der Container während maximal zwei bis drei Stunden pro Woche als Arbeitsplatz dienen werde.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss folglich nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 24. März 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Stellungnahme vom 21. April 2011;
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Stellungnahme vom 19. April 2011.

Mit Eingang dieser beiden Stellungnahmen wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Erstellung des Bürocontainers liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der Flugplatz Grenchen ist eine Anlage von regionaler Bedeutung. Er ist Anschlusspunkt des Kantons Solothurn an den nationalen und internationalen Luftverkehr und dient dem Geschäftsreiseverkehr, dem Tourismus, den Arbeitsflügen, dem Flugsport und insbesondere der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht.

Das Vorhaben dient lediglich der ordnungsgemässen Nutzung des Flughafens Grenchen und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Stellungnahmen des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen*

Die Stadt Grenchen hat in ihrer Stellungnahme vom 19. April 2011 festgehalten, dass die brandschutztechnische Kontrolle durch die Solothurnische Gebäudeversicherung zu erfolgen habe und nach erfolgter Abnahme der bestehenden Baute durch die Bewilligungsbehörde, die Stadt Grenchen zu informieren sei. Aufgrund der Tatsache, dass die brandschutztechnische Kontrolle periodisch erfolgt, ist eine spezifische Kontrolle nicht notwendig. Nach telefonischer Rücksprache mit der Stadt Grenchen und im gegenseitigen Einvernehmen mit ihr, wird auf die Abnahme der bereits bestehenden und bekannten Baute verzichtet.

Das Amt für Raumordnung des Kantons Solothurn hat in seiner Stellungnahme vom 21. April 2011 auf Bemerkungen und Auflagen verzichtet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Da die Erstellung des Bürocontainers keine luftfahrtspezifischen Auswirkungen hat erübrigt sich eine luftfahrtspezifische Prüfung.

Der Container ist deutlich niedriger als der angrenzende Hangar. Damit kann ausgeschlossen werden, dass er ein zusätzliches Hindernis darstellt.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, dem Kanton Solothurn und der Stadt Grenchen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG betreffend Erstellung des Bürocontainers wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Aufstellen eines Bürocontainers an der Ostfassade von Gebäude Nr. 89. Die beanspruchte Fläche beträgt 11 m² und entspricht der Grundfläche des Containers. Der Container wird auf sechs Betonsockeln mit einer Höhe von 17 cm über Terrain platziert.

1.2 *Standort*

An der Ostfassade von Gebäude Nr. 89 auf dem Grundstück Nr. 336 der RFP, Flugplatzperimeter, 2540 Grenchen.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Grundrissplan im Massstab 1:20;
- Grundbuchauszug der BSB + Partner Ingenieure und Planer vom 6. Dezember 2010, im Massstab 1:500;
- Situation Übersicht Hindernisbegrenzungskataster mit entsprechender Erklärung, dass die Hindernishöhe nicht überschritten wird;
- Umweltmatrix mit Projektbeschreibung und –begründung.

2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

3. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.“